

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/4-2013

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2013-12-19.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.12.2013 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Voranschlag 2014 – Beschlussfassung

*Der Voranschlag für das Finanzjahr 2014 wird in seinem ordentlichen Teil mit*

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	4.089.100,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	4.089.100,00

*und in seinem außerordentlichen Teil mit*

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	0,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	0,00

*somit mit einem Gesamtergebnis von*

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	4.089.100,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	4.089.100,00

*beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2014 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

***Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2014, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 250.000,-- (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. – Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.***

***Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:***

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2b1, (VS-Nachmittagsbetreuung)*
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe e*
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter*

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p2,
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,

### 3. Mittelfristiger Finanzplan 2014–2018 – Beschlussfassung

*Mittelfristiger Finanzplan 2014 bis 2018 (liegt im Gemeindeamt auf).  
Das Plankonvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

- 5. Radweg B 14, Lückenschluss im Bereich Römersteinbruch
  - a. Vereinbarung mit dem Land Burgenland, Abteilung 5
  - b. Vereinbarung mit dem Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung
    - a) Vereinbarung mit der Abteilung 5 Hauptreferat Tourismus des Landes Burgenland
    - b) Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung des Landes Burgenland

*(liegen im Gemeindeamt auf).*

- 6. Grundabtretung an das öffentliche Gut
  - a. Abtretungsvertrag
  - b. Verordnung

*Abtretungsvertrag und Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf).*

### 8. Heizkostenzuschuss

*Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2013/2014 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von €50,- - pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St. Margarethen im Bgld. begründet ist.*

#### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 14.1.2014  
Abgenommen am: 29.1.2014